

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 75 -

Nr. 14

Dingolfing, 11. Juni

2015

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Eichendorf in die Vils durch den Markt Eichendorf

Antrag vom 23.04.2015 auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Niederviehbach (Landkreis Dingolfing-Landau) für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils für das Haushaltsjahr 2015

42-632/4/1 F 14 FÜ

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Eichendorf in die Vils durch den Markt Eichendorf
Antrag vom 23.04.2015 auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 18.07.1995 wurde dem Markt Eichendorf die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die oben genannte Einleitung erteilt; die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2015 befristet.

Mit Schreiben vom 29.04.2015 beantragte die Gemeinde Mengkofen die Neuerteilung dieser gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis sind die Planunterlagen des Ingenieurbüros Coplan, Eggenfelden, vom 17.12.1992 und 14.10.1993.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig. Außerdem werden der Fachberater für Fischerei, das Sachgebiet Naturschutz am Landratsamt Dingolfing-Landau sowie der Fischereiberechtigte am Verfahren beteiligt.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 3 c Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.1.2 der Anlage I zum UVPG hat ergeben, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage II zum UVPG aufgeführten Kriterien die oben genannte Einleitung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3 a UVPG).
Damit entfällt auch die Genehmigungspflicht nach § 60 Abs. 3 WHG.

Die Kläranlage Eichendorf erfüllt derzeit die gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 22.06.2015 bis einschließlich 21.07.2015 beim Markt Eichendorf ausliegen,
2. bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (04.08.2015) Einwendungen gegen das Vorhaben beim Markt Eichendorf oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Termin des Erörterungstermins durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 04.05.2015
Landratsamt Dingolfing-Landau

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Niederviehbach
(Landkreis Dingolfing-Landau)
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der Art. 9. Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	495.300 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	40.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 343.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf 98 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.500 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom

15. Juni bis einschließlich 03. Juli 2015

in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Niederviehbach, Schulstr. 1 Zimmer – Nr. E 02 öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Niederviehbach, 22.05.2015
Schulverband Niederviehbach
gez. Daffner
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 20 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Mittlere Vils folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

VERWALTUNGSHAUSHALT

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.571.300 €

VERMÖGENSHAUSHALT

in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.276.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2015 wurde vom Landratsamt Dingolfing-Landau mit Schreiben vom 22.05.2015, 202 – 941/6 genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan 2015 liegt in der Zeit vom 22.06.2015 bis einschließlich 29.06.2015 in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils, 94419 Reisbach, Landauer Str. 18, Zimmer 9, öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 40 KommZG, § 4 BekV).

Reisbach, 01.06.2015
Abwasserzweckverband
Mittlere Vils
gez.
Holzleitner
Verbandsvorsitzender

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat